



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik" der Liga Baselbieter Steuerzahler - Unterbrechung der Behandlungsfrist**

Datum: 28. April 2015

Nummer: 2015-169

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 28. April 2015

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“ der Liga Baselbieter Steuerzahler – Unterbrechung der Behandlungsfrist

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2013 hat die Liga Baselbieter Steuerzahler die Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“ eingereicht. Darin werden folgende Änderungen der Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft (Kantonsverfassung) beantragt:

„I. Die Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 67 Absatz 1 Buchstabe d

Aufgehoben

§ 81a Grundzüge des Personalrechts

¹ *Der Kanton sorgt mit seiner Personalpolitik für effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen.*

² *Die generelle Lohnentwicklung des Personals orientiert sich an der finanziellen Situation des Kantons Basel-Landschaft. Sie darf in der Regel maximal um die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise ansteigen. Vorbehalten bleiben die Zuteilung neuer Verwaltungsaufgaben sowie notwendige Anpassungen an ein marktgerechtes Lohnniveau.*

II. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III. Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.“

Mit Vorlage [2014-076](#) vom 18. Februar 2014 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“ zu beschliessen. Der Landrat hat die Rechtsgültigkeit der Initiative in seiner Sitzung vom 27. März 2014 beschlossen.

2. Bisherige Behandlung der Initiative

Formulierte Initiativen werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zu Abstimmung vorgelegt. Diese Frist läuft am 30. April 2015 ab.

Der Regierungsrat hat mit RRB-Nr. 1473 vom 30. September 2014 die Landratsvorlage betreffend formulierte Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“ der Liga Baselbieter Steuerzahler (LRV [2014-324](#)) verabschiedet und darin dem Landrat betreffend der Initiative beantragt, die formulierte Verfassungsinitiative abzulehnen.

Die Vorlage wurde am 2. Oktober 2014 an die Personalkommission überwiesen. An der Sitzung der Personalkommission vom 27. Oktober 2014 sowie vom 24. November 2014 hat das Personalamt die Vorlage vorgestellt, an der Sitzung der Personalkommission vom 24. November 2014 hatte ebenfalls die Liga der Baselbieter Steuerzahler die Gelegenheit, ihre Initiative sowie ihre Kernanliegen der Personalkommission vorzustellen.

3. Unterbrechung der Behandlungsfrist

Am 5. Februar 2015 hat ein Gespräch zwischen einer Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler, dem Direktionsvorsteher der FKD sowie einer Vertretung des Personalamts stattgefunden. Anlässlich dieses Gesprächs wurden die unterschiedlichen Standpunkte gegenseitig erläutert, wobei das Personalamt der Vertretung der Liga Baselbieter Steuerzahler auch mögliche andere Ansätze in Bezug auf eine Modernisierung des Lohnsystems aufzeigte, die dem Ziel der Initiative ebenso gerecht werden. Die Evaluation alternativer Lohnsysteme in anderen Kantonen sowie die Erstellung eines Salär-Benchmarks bedürfen allerdings mehr Zeit, weshalb vereinbart wurde, dass dem Vorstand der Liga Baselbieter Steuerzahler eine Sistierung der Initiative beantragt werde.

An seiner Sitzung vom 23. März 2015 hat der Vorstand der Liga Baselbieter Steuerzahler daraufhin einer Sistierung der Initiative bis Ende September 2015 zugestimmt.

Rechtsgrundlage für die Sistierung ist § 78a Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120), wonach der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Unterbrechung der 18-monatigen Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen kann.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Behandlung der formulierten Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“ bis zum 30. September 2015 zu verlängern.

Liestal, 28. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlung für die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik“ wird gemäss § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte wird bis zum 30. September 2015 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Der Präsident:

Der Landschreiber: